

- [www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)



ecoda GmbH & Co. KG  
Oberweg 55  
35041 Marburg

Fon 06421 96887-90  
[ecoda@ecoda.de](mailto:ecoda@ecoda.de)  
[www.ecoda.de](http://www.ecoda.de)

- **Vorabeeschätzung zur FFH-Verträglichkeit**

zum geplanten Windenergieprojekt Rhein-Mosel mit vier WEA in  
der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Landkreis Mayen-Koblenz)

Auftraggeberin:

ABO Wind AG  
Unter den Eichen 7  
65195 Wiesbaden

Bearbeiter:

Natascha Holube, M.Sc.-Biol.  
Daniel Seitz, Dipl.-Landsch.-ökol.

Marburg, den 27. Oktober 2020

ecoda GmbH & Co. KG | Sitz der Gesellschaft: Dortmund | Amtsgericht Dortmund HR-A 18994  
persönlich haftende Gesellschafterin: ecoda Verwaltungsgesellschaft mbH | Amtsgericht Dortmund HR-B 31820  
Geschäftsführung: Dr. Frank Bergen und Johannes Fritz

Sparkasse Dortmund | IBAN: DE 77 4405 0199 0181 0359 51 | SWIFT-BIC: DORTDE33XXX  
Steuernummer: 315/5804/1074 | Ust.-IdNr.: DE331588765

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
Tabellenverzeichnis	
<b>1 Anlass</b> .....	<b>01</b>
<b>2 Beurteilung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete</b> .....	<b>02</b>
2.1 EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401) .....	02
2.2 EU-VSG „Mittelrheintal“ (DE-5711-401) .....	04
2.3 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE 5809-301) .....	07
2.4 FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301) .....	10
2.5 Mögliche Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ .....	12
<b>Abschlussklärung und Hinweise</b>	
<b>Literaturverzeichnis</b>	
<b>Anhang</b>	

## Tabellenverzeichnis

<u>Kapitel 2:</u>	Seite
Tabelle 2.1: In Bezug auf die einzelnen Wirkfaktoren jeweils zu erwartende Betroffenheit der in Anh. I und Art. 4(2) geführten und im EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ vorkommenden Arten.....	03
Tabelle 2.2: In Bezug auf die einzelnen Wirkfaktoren jeweils zu erwartende Betroffenheit der in Anh. I und Art. 4(2) geführten und im EU-VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden Arten.....	06

## 1 Anlass

Anlass der vorliegenden Vorab einschätzung zur FFH-Verträglichkeit ist die geplante Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Landkreis Mayen-Koblenz). Bei den geplanten WEA handelt es sich um vier Anlagen des Typs Siemens Gamesa SG 170 mit einer Nabenhöhe von 165 m und einem Rotordurchmesser von 170 m (Gesamthöhe etwa 250 m). Die Nennleistung wird vom Hersteller mit 6,2 MW angegeben. Alle Anlagenstandorte liegen innerhalb eines Waldbereiches (Niederfeller Wald). Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens wird im Landschaftspflegerischen Begleitplan erfolgen.

Antragstellerin und Auftraggeberin des vorliegenden Berichts ist die ABO Wind AG, Wiesbaden.

Die geplanten WEA-Standorte liegen innerhalb des EU-Vogelschutzgebiets (VSG) „Mittel- und Untermosel“ (VSG-5809-401) und in unmittelbarer Nähe zum FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (FFH-5809-301). Im weiteren Umkreis von 2.000 m um die geplanten WEA-Standorte befinden sich im Südosten außerdem Teile des EU-VSG „Mittelrheintal“ (VSG-5711-401). Darüber hinaus liegt eine Teilfläche des FFH-Gebiets „Mosel“ (FFH-5908-301) im Nordwesten des Umfelds von 3.000 m um das geplante Vorhaben.

Gemäß VSWFFM & LUGW RLP (2012) sowie dem vom MUEEF (Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten) aktuell herausgegebenen „Erlass zum Natur- und Artenschutz bei der Genehmigung von Windenergieanlagen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren“ vom 12. August 2020 ist die Errichtung und der Betrieb von WEA in Natura 2000-Gebieten in Rheinland-Pfalz grundsätzlich möglich, sofern diese in Z 163 d der „Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das LEP IV“ nicht als absolute Tabuflächen ausgewiesen sind und keine erhebliche Beeinträchtigung der jeweiligen Erhaltungsziele zu erwarten ist.

Die im räumlichen Zusammenhang mit den geplanten WEA gelegenen Natura 2000-Gebiete sind nicht als Tabuflächen ausgewiesen. Es ist jedoch zu prüfen, ob das im unmittelbaren bzw. weiteren Umfeld zu den umliegenden FFH- und Vogelschutz-Gebieten geplante Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu erheblichen Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile sowie der Erhaltungsziele der Schutzgebiete führen kann (Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, im Folgenden FFH-RL) oder Artikel 4 Abs. 1 und 4 der Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutzrichtlinie, im Folgenden EU-VSRL). Zur Beantwortung der Frage wurde eine ausführliche FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die vorliegende Vorab einschätzung dient als Teil eines Antrags auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nach § 15 ROG i. V. m. § 17 LPlIG dazu, eine überschlägige Beurteilung über die FFH-Verträglichkeit des geplanten Vorhabens abzugeben.

## 2 Einschätzung der vorhabenbedingten Beeinträchtigungen der Schutzgebiete

### 2.1 EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ (DE-5809-401)

Die maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG sind

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4(2) der EU-VSRL sowie
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Nahrungsplätze, Schlafplätze).

Nach der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 18. Juli 2005 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2005) sind für das EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ folgende Erhaltungsziele vorgesehen:

- Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen
- Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität

Gemäß VSWFFM & LUGW RLP (2012) wird das Konfliktpotenzial des EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ im Zusammenhang mit Windenergieplanungen insgesamt als mittel bis hoch eingestuft.

Die Standorte und die Zuwegung der geplanten WEA befinden sich innerhalb des EU-VSG „Mittel- und Untermosel“.

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen zwölf Vogelarten des Anhangs I bzw. drei Vogelarten des Art. 4(2) der EU-VSRL im EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ vor. Bei den im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen (ECODA 2020a) wurden die Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht und Neuntöter im Untersuchungsraum nachgewiesen. Bei allen anderen Arten (Haselhuhn, Wanderfalke, Eisvogel, Grauspecht, Wendehals, Zippammer und Gelbspötter) kann, in Anlehnung an die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2019 (ECODA 2020a), mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich keine Vorkommen im artspezifischen Wirkraum um die geplanten Anlagen befinden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten und deren Lebensräume durch das geplante Vorhaben erfolgen werden.

Von den gemäß ECODA (2020a) im Untersuchungsraum vorkommenden Arten gelten der Wespenbussard, der Schwarzspecht, der Mittelspecht und der Neuntöter nach VSWFFM & LUWG RLP (2012)

nicht als windkraftsensibile Arten. Baubedingt könnten diese Arten dennoch von dem geplanten Vorhaben betroffen sein. In Anlehnung an die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2019 (ECODA 2020a) wird das geplante Vorhaben allerdings nicht zu erheblichen baubedingten Beeinträchtigungen dieser Arten und deren Lebensräume führen (vgl. Tabelle 2.1).

Als windkraftsensibel nach VSWFFM & LUWG RLP (2012) gelten die Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. In Bezug auf diese Arten werden – in Anlehnung an die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2019 und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden erforderlichen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (ECODA 2020a) – keine Beeinträchtigungen erwartet, die aufgrund ihrer Schwere und ihrer Stetigkeit dazu führen könnten, dass das EU-VSG seine Funktion für diese Arten als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile nicht oder nur noch in eingeschränktem Maß erfüllen kann (vgl. Tabelle 2.1).

Tabelle 2.1: In Bezug auf die einzelnen Wirkfaktoren jeweils zu erwartende Betroffenheit der in Anh. I und Art. 4(2) geführten und im EU-VSG „Mittel- und Untermosel“ vorkommenden Arten

Art	anlagebedingt			baubedingt				betriebsbedingt		erhebliche Beeinträchtigung tritt ein	
	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstruktur (abiotische Standortfaktoren)	Barriere- und Fallenwirkung	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstruktur (baubed. Flächeninanspruchnahme)	Nichtstoffliche Einwirkung	Stoffliche Einwirkung (z. B. Stäube)	Barriere- und Fallenwirkung	nichtstoffliche Einwirkung		Barriere- und Fallenwirkung
Haselhuhn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwarzstorch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wespenbussard	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rotmilan	0	0	(x)	0	0	0	0	0	0	(x)	0
Schwarzmilan	0	0	(x)	0	0	0	0	0	0	(x)	0
Wanderfalke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Uhu	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eisvogel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grauspecht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwarzspecht	(x)	(x)	0	(x)	(x)	0	0	0	0	0	0
Mittelspecht	(x)	(x)	0	(x)	(x)	0	0	0	0	0	0
Neuntöter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wendehals	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zippammer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gelbspötter	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu Tabelle 2.1:

- Die Art ist aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsraum bzw. im artspezifischen Wirkraum um die geplanten WEA (vgl. ECODA 2020a) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insgesamt nicht von dem Vorhaben betroffen.
- 0 Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann durch einen einzelnen Wirkfaktor bzw. in der Summe der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.
- (x) Eine Beeinträchtigung der Art durch einen einzelnen Wirkfaktor ist nicht per se auszuschließen, die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch (z. T. auch aufgrund der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht überschritten.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung und Betrieb der geplanten WEA dazu führen,

- dass die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- dass die maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Anhand der überschlägigen Prüfung werden somit von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das EU-VSG ausgehen.

Aufgrund fehlender erheblicher Beeinträchtigungen der im EU-VSG vorkommenden Arten sowie der für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele durch die geplanten WEA können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

## 2.2 EU-VSG „Mittelrheintal“ (DE-5711-401)

Die maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG sind

- die signifikant vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4(2) der EU-VSRL sowie
- deren zu erhaltende oder wiederherzustellende Lebensräume, deren maßgebliche standörtliche Voraussetzungen (z. B. die abiotischen Standortfaktoren) und die wesentlichen funktionalen Beziehungen, in Einzelfällen auch zu (Teil-)Lebensräumen außerhalb des Gebietes (z. B. Nahrungsplätze, Schlafplätze).

Nach der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 18. Juli 2005 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2005) ist für das EU-VSG „Mittelrheintal“ folgendes Erhaltungsziel vorgesehen:

- Erhaltung oder Wiederherstellung strukturreicher Laub- und Mischwälder mit ausreichendem Eichenbestand sowie von Magerrasen und Felsbiotopen sowie von Magerrasen mit Brachen und Felsbiotopen

Nach VSWFFM & LUGW RLP (2012) wird das Konfliktpotenzial des EU-VSG „Mittelrheintal“ im Zusammenhang mit Windenergieplanungen insgesamt als mittel bis hoch eingestuft.

Die Standorte und die Zuwegung der geplanten WEA befinden sich mindestens 2.000 m außerhalb des EU-VSG „Mittelrheintal“.

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen elf Vogelarten des Anhangs I bzw. zwei Vogelarten des Art. 4(2) der EU-VSRL im EU-VSG „Mittelrheintal“ vor. Bei den im Jahr 2019 durchgeführten Erfassungen (ECODA 2020a) wurden die Arten Schwarzstorch, Wespenbussard, Rotmilan, Schwarzmilan, Uhu, Schwarzspecht, Mittelspecht und Neuntöter im Untersuchungsraum nachgewiesen. Bei allen anderen Arten (Haselhuhn, Wanderfalke, Grauspecht, Wendehals und Zippammer) kann, in Anlehnung an die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2019 (ECODA 2020a), mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass sich keine Vorkommen im artspezifischen Wirkraum um die geplanten Anlagen befinden und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen dieser Arten und deren Lebensräume durch das geplante Vorhaben erfolgen werden.

Von den gemäß ECODA (2020a) im Untersuchungsraum vorkommenden Arten gelten der Wespenbussard, der Schwarzspecht, der Mittelspecht und der Neuntöter nach VSWFFM & LUWG RLP (2012) nicht als windkraftsensibel. Baubedingt könnten diese Arten dennoch grundsätzlich von einem Windenergievorhaben betroffen sein. Aufgrund der Entfernung des geplanten Vorhabens einschließlich aller erforderlichen Bau- und Eingriffsflächen zum EU-VSG „Mittelrheintal“ können erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen dieser Arten und deren Lebensräume vorliegend jedoch ausgeschlossen werden (vgl. Tabelle 2.2).

Als windkraftsensibel nach VSWFFM & LUWG RLP (2012) gelten die Arten Schwarzstorch, Rotmilan, Schwarzmilan und Uhu. In Bezug auf diese Arten werden – in Anlehnung an die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2019 und unter Berücksichtigung der daraus resultierenden erforderlichen Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen für den Rotmilan (ECODA 2020a) – keine Beeinträchtigungen erwartet, die aufgrund ihrer Schwere und ihrer Stetigkeit dazu führen könnten, dass das EU-VSG seine Funktion für diese Arten als für den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile nicht oder nur noch in eingeschränktem Maß erfüllen kann (vgl. Tabelle 2.2).



Tabelle 2.2: In Bezug auf die einzelnen Wirkfaktoren jeweils zu erwartende Betroffenheit der in Anh. I und Art. 4(2) geführten und im EU-VSG „Mittelrheintal“ vorkommenden Arten

Art	anlagebedingt			baubedingt				betriebsbedingt		erhebliche Beeinträchtigung tritt ein	
	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstruktur (abiotische Standortfaktoren)	Barriere- und Fallenwirkung	Direkter Flächenentzug	Veränderung der Habitatstruktur (baubed. Flächeninanspruchnahme)	Nichtstoffliche Einwirkung	Stoffliche Einwirkung (z. B. Stäube)	Barriere- und Fallenwirkung	nichtstoffliche Einwirkung		Barriere- und Fallenwirkung
Haselhuhn	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwarzstorch	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wespenbussard	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rotmilan	0	0	(x)	0	0	0	0	0	0	(x)	0
Schwarzmilan	0	0	(x)	0	0	0	0	0	0	(x)	0
Wanderfalke	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Uhu	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Grauspecht	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Schwarzspecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Mittelspecht	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Neuntöter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wendehals	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zippammer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erläuterungen zu Tabelle 2.2:

- Die Art ist aufgrund fehlender Nachweise im Untersuchungsraum bzw. im artspezifischen Wirkraum um die geplanten WEA (vgl. ECODa 2020a) mit hinreichender Wahrscheinlichkeit insgesamt nicht von dem Vorhaben betroffen.
- 0 Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art kann durch den einzelnen Wirkfaktor bzw. in der Summe der Wirkfaktoren ausgeschlossen werden.
- (x) Eine Beeinträchtigung der Art durch den einzelnen Wirkfaktor ist nicht per se auszuschließen, die Erheblichkeitsschwelle wird jedoch (z. T. auch aufgrund der Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen) nicht überschritten.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung und Betrieb der geplanten WEA dazu führen,

- dass die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- dass die maßgeblichen Bestandteile des EU-VSG keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Anhand der überschlägigen Prüfung werden somit von dem geplanten Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das EU-VSG ausgehen.

Aufgrund fehlender erheblicher Beeinträchtigungen der im EU-VSG vorkommenden Arten sowie der für das Schutzgebiet festgelegten Erhaltungsziele durch die geplanten WEA können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

### 2.3 FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ (DE 5809-301)

Im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ werden zwanzig Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie, deren Repräsentativität mit mittel (C), gut (B) oder hervorragend (A) eingestuft wird, inkl. spezifischer Erhaltungsziele, aufgeführt.

Nach der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) sind für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ folgende allgemeine Erhaltungsziele definiert:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität der Moselzuflüsse, auch als Lebensraum autochthoner Fischarten und des Steinkrebsses.
- von Laubwäldern.
- von nicht intensiv genutztem Grünland, artenreichem Mager- und Pionierrasen und unbeeinträchtigten Felslebensräumen.
- von großen Fledermauswochenstuben im Moseltal und ungestörten Quartieren in Höhlen und Stollen.

Das Konfliktpotenzial wird für das FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ im Zusammenhang mit Windenergievorhaben nach VSWFFM & LUGW RLP (2012) insgesamt als gering eingestuft.

Die Standorte der geplanten WEA liegen in unmittelbarer Nähe zu den Grenzen des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“. Die Bau- und Eingriffsflächen der geplanten WEA 1 grenzen direkt an das Schutzgebiet, während ein geringer Teil der Bauflächen der geplanten WEA 3 die Gebietsgrenze überlappt. Dabei wurden die Kranstellflächen und Zuwegungen in der Planungsphase in enger Abstimmung mit dem Anlagenhersteller mehrfach angepasst und standortspezifisch optimiert, um den Eingriff in das Schutzgebiet minimal zu halten. Die Bau- und Eingriffsflächen der Standorte der geplanten WEA 2 und 4 liegen in mindestens 65 m bzw. 85 m Entfernung zu den Grenzen des FFH-Gebiets. Die Eingriffsflächen der Zuwegung berühren die Gebietsgrenze des FFH-Gebiets an wenigen Stellen.

Der weitaus überwiegende Teil der innerhalb des Schutzgebiets vorkommenden Lebensraumtypen wird weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt. Auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Ausprägungen oder Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets „Moselhänge und

Nebentäler der Mosel“ können ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber den von WEA spezifisch ausgehenden Wirkfaktoren wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Die Teilbereiche der Bau- und Eingriffsflächen der geplanten WEA 3, die in das FFH-Gebiet hineinragen, betreffen einen Douglasienbestand mit beigemischten Fichten. Dabei handelt es sich nicht um einen maßgeblichen Bestandteil des Schutzgebiets in Form eines der dort vorkommenden schützenswerten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie. Zudem weisen die in das Gebiet hineinragenden Bauflächen nur eine Größe von etwa 2.000 m<sup>2</sup> auf und machen demnach einen äußerst geringen Teil (0,001 %) der Gesamtfläche des 16.273 ha großen FFH-Gebiets aus. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie ist aus diesem Grund weder durch bau- noch durch anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren anzunehmen und kann ausgeschlossen werden.

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen die in Anh. II und teilweise Anh. IV der FFH-Richtlinie geführten und als maßgebliche Bestandteile geltenden Tierarten Gelbbauchunke, Hirschkäfer, Groppe, Bachneunauge, Spanische Flagge, Bechsteinfledermaus, Großes Mausohr, Steinkrebs sowie die Pflanzenarten Grünes Besenmoos und Prächtiger Dünnpfarn im FFH-Gebiet „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ vor. Zusätzlich werden als charakteristische Vogelarten bestimmter Lebensraumtypen des Schutzgebiets der Eisvogel, das Haselhuhn, der Uhu, der Neuntöter und der Wespenbussard aufgeführt.

Die Arten Gelbbauchunke, Hirschkäfer, Groppe, Bachneunauge, Spanische Flagge, Steinkrebs sowie die Pflanzenarten Grünes Besenmoos und Prächtiger Dünnpfarn weisen eine enge Bindung an Sonderstandorte (wie u. a. bestimmte Gewässerstrukturen, Trocken- oder besondere Feuchtstandorte) auf und/oder besitzen zudem sehr kleine Aktionsräume. Von den außerhalb des Schutzgebiets liegenden geplanten WEA-Standorten inkl. deren Bau- und Eingriffsflächen sind in diesem Zusammenhang keine der aufgezählten Arten sowie deren spezifischen Lebensräume betroffen. Darüber hinaus besitzt auch der innerhalb des FFH-Gebiets gelegene und für Teile der Bauflächen der geplanten WEA 3 in räumlich geringem Ausmaß beanspruchte Douglasienbestand keine Bedeutung als Lebensraum für die genannten Arten. Vor diesem Hintergrund sowie unter Berücksichtigung des spezifischen Wirkpotentials von WEA, liegen keine Gründe für die Annahme vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA in erheblichem Umfang zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände, zu Lebensraumverlusten oder zu sonstigen negativen direkten oder indirekten Auswirkungen auf die als maßgebliche Bestandteile des Schutzgebiets eingestufteten einzelnen Arten führen könnten.

Von den beiden ebenfalls zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets zählenden Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr wurde bei der Untersuchung im Jahr 2019 (ECODA

2020b) nur das Große Mausohr sicher über Netzfänge und regelmäßige akustische Belege im Untersuchungsraum nachgewiesen. Durch den Fang trächtiger bzw. laktierender Weibchen kann von einer Reproduktion der Art im weiteren Umfeld um das geplante Vorhaben ausgegangen werden. Wochenstubenquartiere der in diesem Zusammenhang gebäudebewohnenden Art wurden innerhalb des Untersuchungsraums jedoch nicht ermittelt und sind dort aufgrund fehlender geeigneter Quartierstrukturen auch nicht zu erwarten. Die Nutzung von geeigneten Baumhöhlen als Quartiere durch einzelne Männchen der Art ist nicht auszuschließen (ECODA 2020b).

Wenige, im Zuge der Untersuchung im Jahr 2019 erhaltene akustische Aufnahmen deuteten auf einzelne Nachweise der Bechsteinfledermaus im Untersuchungsraum hin. Allerdings lassen sich die Orangerufe der Art anhand ihrer Charakteristik oftmals nicht eindeutig von denen anderer Arten der Gattung *Myotis* unterscheiden. Da die baumbewohnende Art nicht sicher über die durchgeführten Netzfänge nachgewiesen werden konnte, fehlen auch Hinweise zu möglichen (Wochenstuben-)Quartieren innerhalb des Untersuchungsraums. Ein regelmäßiges bzw. häufiges Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist aufgrund der Ergebnisse aus dem Jahr 2019 nicht zu erwarten, aber in Teilen mit geeignet ausgeprägten Habitaten (überwiegend ältere, strukturreiche Laubwaldbestände) vereinzelt grundsätzlich möglich (ECODA 2020b).

Beide Fledermausarten unterliegen aufgrund ihrer artspezifischen Lebensweise keinem erhöhten Kollisionsrisiko an WEA und werden dahingehend gemäß VSWFFM & LUWG RLP (2012) nicht als windkraftsensibel eingestuft. Die Bechsteinfledermaus sowie teilweise die Männchen des Großen Mausohrs, nutzen Baumhöhlen als Quartiere. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch das geplante Vorhaben in geeigneten Habitaten und bei vorhandenen Bäumen mit geeignetem Höhlenpotenzial innerhalb der Bau- und Eingriffsflächen demnach nicht ausgeschlossen werden. Die für das Vorhaben erforderlichen Bau- und Eingriffsflächen liegen größtenteils nicht in älteren, strukturreichen (Laub-) Waldbeständen und somit nicht in für die beiden Arten geeigneten Quartierlebensräumen. Insbesondere der innerhalb des FFH-Gebiets gelegene und von den Bauflächen der geplanten WEA 3 geringfügig betroffene Douglasienbestand stellt kein geeignetes Habitat für die Bechsteinfledermaus oder das Große Mausohr dar. Einzelne, innerhalb der für das Vorhaben erforderlichen Bau- und Eingriffsflächen stehende Bäume mit Höhlenpotenzial wurden nur außerhalb des FFH-Gebiets ermittelt. Zur Vermeidung der baubedingten Tötung von Individuen baumbewohnender Fledermausarten ist außerdem die Durchführung von geeigneten Maßnahmen vorgesehen. Zudem ist bei einer Entfernung von Bäumen mit einem Quartierpotenzial für Fledermäuse eine Kompensation des Lebensraumverlusts im Sinne der Eingriffsregelung vorzunehmen (ECODA 2020b). Somit liegen keine Gründe für die Annahme vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA in erheblichem Umfang zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände, zu Lebensraumverlusten oder zu sonstigen negativen direkten oder indirekten Auswirkungen auf die als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ eingestuften Fledermausarten Bechsteinfledermaus und Großes Mausohr führen könnten.

Da eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet vorkommenden relevanten Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkfaktoren des geplanten Vorhabens ausgeschlossen werden kann, ist auch eine Betroffenheit der im Standarddatenbogen des Schutzgebiets genannten Vogelarten Eisvogel, Haselhuhn, Uhu, Neuntöter und Wespenbussard nicht zu erwarten.

Aufgrund fehlender erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ durch das geplante Vorhaben, können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA dazu führen,

- dass die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets (inkl. der lebensraumtypischen Arten) keine lebensfähigen Elemente der Habitate, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Durch das geplanten Vorhaben werden somit keine Veränderungen oder Störungen in Ausmaß und Dauer erwartet, die dazu führen könnten, dass das FFH-Gebiet seinen Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllt oder dass die für das Gebiet festgelegten Erhaltungsziele nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

## 2.4 FFH-Gebiet „Mosel“ (DE 5908-301)

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebiets „Mosel“ werden sieben Lebensraumtypen nach Anh. I der FFH-Richtlinie, deren Repräsentativität mit mittel (C) und deren Erhaltungszustände mit mittel bis schlecht (C) eingestuft werden, aufgeführt.

Nach der „Ersten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten“ vom 22. Dezember 2008 (STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ 2009) sind für das FFH-Gebiet „Mosel“ folgende allgemeine Erhaltungsziele vorgesehen:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von naturnahen Ufer- und Sohlstrukturen als Laich- und Rasthabitate für Fischarten.
- der Durchgängigkeit des Wasserkörpers für Wanderfische und einer guten Wasserqualität.
- von Auwald und Mähwiesen (abschnittsweise).

Das Konfliktpotenzial wird für das FFH-Gebiet „Mosel“ im Zusammenhang mit Windenergievorhaben nach VSWFFM & LUGW RLP (2012) insgesamt als gering eingestuft.

Die Standorte der geplanten WEA sowie deren Bau- und Eingriffsflächen, ebenso wie diejenigen der Zuwegung, liegen in jedem Fall mindestens etwa 1.800 m von den nächstgelegenen Grenzen des FFH-Gebiets „Mosel“ entfernt.

Die innerhalb des Schutzgebiets vorkommenden Lebensraumtypen werden somit weder bau- noch anlagebedingt beeinträchtigt. Auch betriebsbedingte Auswirkungen auf die Ausprägungen oder Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebiets „Mosel“ können ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber den von WEA spezifisch ausgehenden Wirkfaktoren wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen.

Gemäß dem Standarddatenbogen kommen die in Anh. II und teilweise Anh. IV der FFH-Richtlinie geführten Tierarten Steinbeißer, Groppe, Bachneunauge, Flussneunauge, Meerneunauge, Bitterling, Lachs und Bachmuschel im FFH-Gebiet „Mosel“ vor.

Störwirkungen auf diese als maßgebliche Bestandteile genannten und ausschließlich auf aquatische Lebensräume angewiesene Arten, gehen von WEA nicht aus. In Verbindung mit der räumlichen Entfernung des geplanten Vorhabens zu den innerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Lebensräumen der Fischarten sowie der Bachmuschel, liegen keine Gründe für die Annahme vor, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA in erheblichem Umfang zu einer Beeinträchtigung der Erhaltungszustände, zu Lebensraumverlusten oder zu sonstigen negativen Auswirkungen auf die einzelnen Arten führen könnten.

Aufgrund fehlender erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“ durch das geplante Vorhaben, können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

Insgesamt wird nicht erwartet, dass die Errichtung und der Betrieb der geplanten WEA dazu führen,

- dass die aktuell bestehenden oder entsprechend den Erhaltungszielen ggf. wiederherzustellenden bzw. zu entwickelnden Lebensraumflächen oder Bestandsgrößen der maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets abnehmen oder in absehbarer Zeit abnehmen werden.
- dass die maßgeblichen Bestandteile des FFH-Gebiets (inkl. der lebensraumtypischen Arten) keine lebensfähigen Elemente der Habitats, denen sie angehören, mehr bilden oder langfristig mehr bilden werden.

Durch das geplanten Vorhaben werden somit keine Veränderungen oder Störungen in Ausmaß und Dauer erwartet, die dazu führen könnten, dass das FFH-Gebiet seinen Schutzzweck der maßgeblichen Bestandteile nur noch in eingeschränktem Umfang erfüllt oder dass die für das Gebiet festgelegten Er-

haltungsziele nicht erreicht werden. In diesem Zusammenhang können auch kumulative Auswirkungen mit anderen Plänen oder Projekten ausgeschlossen werden.

## 2.5 Mögliche Veränderungen der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der im Jahr 2019 erfolgten avifaunistischen Untersuchungen (ECODA 2020a) sowie der Erfassung von Fledermäusen (ECODA 2020b) und den vorangestellten Einschätzungen zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die einzelnen im Umfeld befindlichen Schutzgebiete und deren Bestandteile und Erhaltungsziele werden von dem geplanten Vorhaben weder Abriegelungs- noch Isolationseffekte ausgehen. Die Möglichkeit des Austausches von Populationen mit benachbarten Natura 2000-Gebieten wird unverändert erhalten bleiben. Es ergeben sich somit keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben zu einer Veränderung der Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ führen wird.

## Abschlussklärung und Hinweise

Hiermit wird versichert, dass das vorliegende Gutachten unparteiisch, gemäß dem aktuellen Kenntnisstand und nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt wurde.

Marburg, den 27. Oktober 2020



Daniel Seitz

### Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in diesem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z. B. "Beobachter" statt "BeobachterInnen", „Beobachter\*innen“ oder "Beobachter und Beobachterinnen". Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

### Rechtsvermerk:

Das Werk ist einschließlich aller seiner Inhalte, insbesondere Texte, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der ecoda GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar.



## Literaturverzeichnis

- ECODA (2020a): Avifaunistisches Fachgutachten zum geplanten Windenergieprojekt Rhein-Mosel mit vier WEA in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Landkreis Mayen-Koblenz). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Marburg.
- ECODA (2020b): Fachbeitrag Fledermäuse zum geplanten Windenergieprojekt Rhein-Mosel mit vier WEA in der Verbandsgemeinde Rhein-Mosel (Landkreis Mayen-Koblenz). Unveröffentl. Gutachten im Auftrag der ABO Wind AG. Marburg.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2005): Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten. Vom 18. Juli 2005. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 17/2005: 336-342.
- STAATSKANZLEI RHEINLAND-PFALZ (2009): Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten. Vom 22. Dezember 2008. Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz Nr. 1/2009: 4-19.
- VSWFFM & LUWG RLP (STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND DAS SAARLAND & LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT RHEINLAND-PFALZ) (2012): Naturschutzfachlicher Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz. Artenschutz (Vögel, Fledermäuse) und NATURA 2000-Gebiete. Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Verbraucherschutz, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz. Frankfurt am Main / Mainz.